

GL_GERICHTE GL-1302 vom 12. August 2019

GL Gerichte, 2019-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1302

FR: GL_GERICHTE GL-1302 du 12 août 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1302 del 12 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. März 2019 (act. 1) erhob der Beschwerdeführer gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus sinngemäss eine Rechtsverzögerungsbeschwerde. Die Staatsanwaltschaft nahm am 15. Mai 2019 zur Beschwerde Stellung (act. 4), worauf der Beschwerdeführer am 22. Juli 2019 eine Replik einreichte (act. 8).

E. 2

Der in der vorliegenden Beschwerde gegenüber der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf einer unbegründeten Verfahrensverzögerung bzw. der Verletzung des strafprozessualen Beschleunigungsgebotes erweist sich aus nachfolgenden Gründen als nicht gerechtfertigt:

2.1 Der Beschwerdeführer erstattete zusammen mit seiner Ehefrau erstmals eine Strafanzeige gegen E. _____ wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohnräumen im Sinne von Art. 325bis StGB bereits am 23. November 2015 (siehe dazu Verfahren OG.2018.00045, dort U-act. I/01). Der Präsident des Kantonsgerichts Glarus als Einzelrichter in Strafsachen hat mit Entscheid vom 17. Juli 2018 den Beschuldigten E. _____ vom entsprechenden Tatvorwurf freigesprochen (Verfahren OG.2018.00045, act. 43). Hiergegen haben der Beschwerdeführer und seine Frau beim Obergericht Berufung erhoben (Verfahren OG.2018.00045, act. 47). Das Obergericht hat über die betreffende Berufung noch nicht entschieden. Es ist daher zu erwägen, dass sich der Ausgang dieses Verfahrens möglicherweise präjudiziell auf die Beurteilung der bis dahin von der Staatsanwaltschaft noch nicht abschliessend untersuchten nachmaligen Anzeigen (u.a.) wegen erneuten Widerhandlungen gegen Mieterschutzbestimmungen auswirken könnte. Denn letztlich gründen die sämtlichen bisherigen Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen Mieterschutzbestimmungen auf einem einheitlichen Sachverhaltskomplex, nämlich der fortschreitenden Auseinandersetzung um Mängel am Mietobjekt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen und Handlungsfelder (Herabsetzung des Mietzinses; Mängelbehebung bzw. allfällige Verletzung der Duldungspflicht durch die Mieter und gegebenenfalls Wegfall der Mietzinsherabsetzung; siehe zum Ganzen: Verfahren OG.2018.00045, act. 36 und U-act.IV/040 ff. sowie im vorliegenden Verfahren U-act. 1 bis U-act. 12). Vor dem Hintergrund, dass der obergerichtliche Berufungsentscheid noch aussteht, stellt es daher keine Rechtsverzögerung dar, wenn die Staatsanwaltschaft bis dahin die nachherigen Anzeigen des Beschwerdeführers noch nicht abschliessend behandelt hat.

Das Obergericht hat zwar in seinem Entscheid vom 15. Juni 2018 (Verfahren OG.2018.00025, act. 12) eine schon damals vom Beschwerdeführer gerügte Rechtsverzögerung verworfen, hat dabei jedoch die Staatsanwaltschaft immerhin dazu angehalten, die u.a. gegen E. _____ noch im Raum stehenden Strafanzeigen nunmehr

beförderlich zu bearbeiten (a.a.O., E. 5.2.2). Indes hatte das Obergericht damals noch keine Veranlassung für eine Gesamtschau, wie sie hier nun vorgenommen wird, da zu jenem Zeitpunkt die zuvor erwähnte Berufung im Zusammenhang mit der allerersten Anzeige des Beschwerdeführers noch nicht beim Obergericht eingegangen war.

2.2. Die in den mehreren Anzeigen des Beschwerdeführers gegenüber E. _____ und weiteren beschuldigten Personen angelasteten Sachverhalte (siehe dazu U-act. 1; U-act. 5; U-act. 8; U-act. 10) weisen sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht eine nicht zu unterschätzende Komplexität auf; die angezeigten Begebenheiten sind in ihrer Tragweite und effektiven strafrechtlichen Relevanz nicht leicht fassbar, zumal der Beschwerdeführer seine Anzeigen mehrmals mit neuen Eingaben an die Staatsanwaltschaft ergänzt hatte (U-act. 2-4, 6-12, 14/1, 15, 16). Bei alledem lässt sich im Übrigen nicht verhehlen, dass einzelne der zahlreichen Anzeigevorwürfe möglicherweise gar mutwillig erhoben wurden. Namentlich hatte der Beschwerdeführer in seiner Anzeige vom 5. April 2017 (U-act. 1) den Beschuldigten E. _____ unter anderem des Hausfriedensbruchs und des Diebstahls bezichtigt. In der Folge zog dann der Beschwerdeführer am 28. November 2018 in manifester Reaktion auf einen für ihn [den Beschwerdeführer] ungünstigen Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen (U-act. X/13) die Anzeige gegen E. _____ bezüglich der beiden erwähnten Tatbestände zurück (U-act. X/16).

Die soeben angesprochene Begebenheit des nachträglichen Rückzugs vereinzelter Anzeigevorwürfe zeigt im Übrigen konkret die Komplexität der vorliegenden Angelegenheit. Die Anzeigen des Beschwerdeführers (U-act. 1; U-act. 5; U-act. 8; U-act. 10) richten sich teilweise gegen mehrere Personen (U-act. 1; U-act. 10) und beziehen sich zudem auf verschiedenste Sachverhalte und Delikte. Anders als daher die vorliegende Beschwerdeingabe (act. 1) suggeriert, sind nicht "bloss" Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohnräumen im Sinne von Art. 325bis StGB zu untersuchen, sondern noch zahlreiche weitere Deliktswürfe. Es ist daher sachgerecht, wenn die Staatsanwaltschaft die verschiedenen Sachverhalte möglichst in ihrer Gesamtheit untersucht, solange nicht bei einzelnen Deliktswürfen die Verjährung droht, was vorliegend (noch) nicht der Fall ist.

2.3 Schliesslich ist mit in Betracht zu ziehen, dass bei der hiesigen Staatsanwaltschaft die Geschäftslast aktuell sehr hoch ist und in den letzten Monaten gleich mehrere ausserordentlich umfangreiche und aufwändige Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit gravierenden Delikten angelaufen sind, was dem Obergericht insbesondere aus zahlreichen Haftbeschwerdeverfahren bekannt ist. Obwohl bei der Staatsanwaltschaft unlängst der Stellenetat aufgestockt wurde ■ und insofern das Problem erkannt und dagegen Massnahmen getroffen wurden ■, so bleibt dennoch unvermeidlich, dass nach wie vor eine Priorisierung der Fälle nach Schwere und Bedeutung vorzunehmen ist. Wenn hierbei die vorliegenden Anzeigen des Beschwerdeführers nicht prioritär behandelt werden, so ist daran nichts auszusetzen, zumal im Übrigen die verschiedenen Anzeigen indizieren, dass deren Anlass auf einer rein zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin einerseits und dem Beschuldigten E. _____ andererseits beruht, die nun zugleich noch auf extensive Weise kriminalisiert werden soll.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.